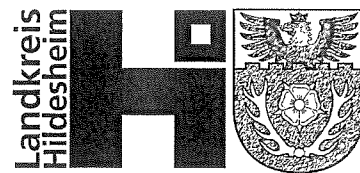


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2009

Herausgegeben in Hildesheim am 17. Juni 2009

Nr. 25

---

Inhalt	Seite
15.06.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2009	414
09.06.2009 - Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der Kreisstraße (K) 417 zwischen der Ortschaft Eitzum und der Einmündung der K 415 von Str.-km 0,173 bis Str.-km 2,019	416
12.06.2009 - Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Duingen	417
12.06.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Warweg III“ mit Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Warweg II“, Flecken Duingen	419
15.06.2009 - Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Stadt Hildesheim	421

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

---

**SATZUNG**

der  
Stadtentwässerung Hildesheim kommu-  
nale Anstalt des öffentlichen Rechts

---

## **Satzung**

### **für die Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**

Aufgrund der §§ 113a - 113g in Verbindung mit § 108 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006, 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. 2009, 191) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Stadtentwässerung Hildesheim ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Hildesheim (Stadt) in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt). Die kommunale Anstalt, deren Anstalts- und Kapitalträgerin die Stadt ist, wird gemäß § 113a Abs. 1 NGO durch Umwandlung der bisher als Regiebetrieb geführten Stadtentwässerung (Fachbereich 66.4) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung (§ 16) errichtet. Die kommunale Anstalt übernimmt damit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu diesem Zeitpunkt sämtliche Rechtsverhältnisse sowie Personal und Vermögensgegenstände der Stadt, soweit sie dem Stadtentwässerungsbetrieb nach Maßgabe der als **Anhang I** beigefügten Dokumentation übergehender Vermögensgegenstände, Rechtsverhältnisse und sonstiger Rechtspositionen (einschließlich Eröffnungsbilanz) zugeordnet worden sind.
- (2) Die kommunale Anstalt führt den Namen

##### **"Stadtentwässerung Hildesheim"**

mit dem Zusatz "**kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "SEHi".

- (3) Die kommunale Anstalt hat ihren Sitz in Hildesheim.
- (4) Das Stammkapital der kommunalen Anstalt beträgt EUR 1.000.000,00.
- (5) Die kommunale Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen Hildesheim. Die kommunale Anstalt hat alle Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrem Außenauf-

tritt und ihrem Erscheinungsbild als Unternehmen in enger Abstimmung mit der Stadt zu treffen und stets darauf zu achten, dass die Verbundenheit mit der Stadt dokumentiert wird.

## § 2

### Gegenstand der kommunalen Anstalt (Anstaltszweck)

- (1) Gegenstand der kommunalen Anstalt ist:
- a) Die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt und für benachbarte Kommunen sowie Vorhaltung, Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dafür notwendigen Einrichtungen.  
  
Insoweit überträgt die Stadt der kommunalen Anstalt gemäß § 113c Abs. 1 Satz 1 NGO die ihr nach § 149 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 18a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.
  - b) Betreiben eines Labors, insbesondere für Zwecke der Abwasserbeseitigung sowie die Überwachung der Einleiter nach Maßgabe des Landesrechts und des Satzungsrechts.
  - c) Die Unterhaltung von Gewässern zweiter und dritter Ordnung innerhalb und außerhalb des Gebietes der Stadt und unabhängig davon, ob die Gewässer der Abwasserentsorgung dienen.
  - d) Der Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt einschließlich des Betriebs und der Unterhaltung der städtischen Hochwasserschutzanlagen.
  - e) Planen, Errichten, Betreiben und Unterhaltung von Einrichtungen zur Ableitung von Grund-, Quell-, oder Drainwasser.
- (2) Die kommunale Anstalt kann weitere Tätigkeiten/Aufgaben im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben übernehmen bzw. erfüllen. Sie kann, insbesondere im Rahmen der Amtshilfe, die Stadt und die mit dieser verbundenen Unternehmen in jeder Weise unterstützen (z.B. Unterhaltung, Wartung sowie Reinigung von Straßeneinläufen, Winterdienst, Wartung städtischer Wehranlagen, etc.), soweit dies nicht die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr nach vorstehendem Abs. 1 originär übertragenen Aufgaben beeinträchtigt.

- (3) Die kommunale Anstalt hat die ihr übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den in diesem Zusammenhang erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie unter Beachtung der jeweils gültigen Umweltstandards wahrzunehmen. Im Rahmen der Abwasserbeseitigung hat die kommunale Anstalt ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass keine menschen-, tier-, pflanzen-, boden-, bau- oder anlagenschädlichen Stoffe in die Stadtentwässerung oder Oberflächengewässer eingeleitet werden.
- (4) Zur Förderung des Anstaltszwecks kann die kommunale Anstalt im Rahmen der Gesetze über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verfügen sowie Gebäude und Anlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften oder diese zum Betrieb beauftragten Dritten zur Verfügung stellen.
- (5) Zur Förderung der ihr übertragenen Aufgaben kann sich die kommunale Anstalt an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen (jeweils auch in privater Rechtsform), wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der kommunalen Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Sie kann – soweit rechtlich zulässig – unter den vorstehenden Voraussetzungen ferner Kooperationen eingehen und Mitglied in Verbänden oder anderen mitgliederschaftlich organisierten Körperschaften, Arbeitsgemeinschaften oder Unternehmensgemeinschaften werden sowie Neben- und Hilfsbetriebe errichten und unterhalten, die die Aufgaben der kommunalen Anstalt fördern und wirtschaftlich mit diesen zusammenhängen, sowie die Betriebsführung für andere derartige Unternehmen übernehmen, insbesondere die in vorstehendem Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Kommunen oder Verbände wahrnehmen oder mit diesen bei den entsprechenden Aufgaben zusammenarbeiten.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 umfasst.

## § 4

### Befugnisse der kommunalen Anstalt

- (1) Die kommunale Anstalt ist gemäß § 113c NGO berechtigt, anstelle der Stadt nach Maßgabe der §§ 6 und 8 NGO Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) übertragene Aufgaben zu erlassen, insbesondere
- a) die Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang;
  - b) Satzungen über Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften.

Die kommunale Anstalt ist jedoch nicht berechtigt, das Inkrafttreten von Satzungen nach vorstehender lit. b) auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2010 zu bestimmen. Derartige Satzungen können unbeschadet dessen bereits vor dem 1. Januar 2010 erlassen und bekannt gemacht werden.

Der Erlass von Satzungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Hildesheim (Stadtrat).

- (2) Die Stadt überträgt der kommunalen Anstalt gemäß § 113c Abs. 2 NGO mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 das Recht, Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz, festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.
- (3) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen obliegt es weiterhin der Stadt, Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen auf Grundlage der von ihr erlassenen Satzungen festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.
- (4) Die kommunale Anstalt ist dienstherrnfähig und damit insbesondere berechtigt, Beamtinnen und Beamte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ernennen, zu befördern, zu versetzen, abzuordnen, zu beurlauben und zu entlassen.

## § 5

### Organe der kommunalen Anstalt

- (1) Organe der kommunalen Anstalt sind:
- a) der Vorstand (§ 6);
  - b) der Verwaltungsrat (§ 7).

- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der kommunalen Anstalt Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der kommunalen Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den auskunftsberechtigten Organen und Gremien der Stadt oder in Erfüllung von Offenlegungspflichten aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen.
- (3) Die Befangenheitsvorschrift des § 26 NGO in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet die kommunale Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder durch die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Die Vorstandmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. In diesem Fall bedarf der Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (3) Der Vorstand vertritt die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, vertritt dieses die kommunale Anstalt allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, sind sämtliche Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung der kommunalen Anstalt befugt. Die Vertretung im Falle der Verhinderung bzw. Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds wird durch die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung geregelt. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Gleiches gilt für die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- (4) Der Vorstand ist Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der übrigen Beschäftigten. Der Vorstand trifft und vollzieht sämtliche beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Entlassung).

## § 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt sieben stimmberechtigten Mitgliedern:
  - dem vorsitzenden Mitglied (Verwaltungsratsvorsitzender),
  - einer bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Person (Beschäftigtenvertreter/in) sowie
  - fünf übrigen Mitgliedern.
- (2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt kraft Amtes; mit seiner Zustimmung kann der Rat der Stadt Hildesheim eine andere Person zum Verwaltungsratsvorsitzenden bestellen. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist berechtigt, sich in den Sitzungen des Verwaltungsrates im Falle seiner Verhinderung durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Stadtverwaltung vertreten zu lassen. Die betreffende Person hat jedoch unbeschadet ihres Rederechts bei Beschlussfassungen des Verwaltungsrates kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall bestimmt der Verwaltungsrat ein anwesendes Mitglied zum Sitzungsleiter, der sodann für diese Zeit auch die übrigen Aufgaben des Verwaltungsratsvorsitzenden übernimmt. Der Verwaltungsrat kann für den Fall der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden auch generell einen Stellvertreter aus seiner Mitte bestellen.
- (3) Der/die Beschäftigtenvertreter/in wird nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung von den Beschäftigten der kommunalen Anstalt gewählt. Der/die Beschäftigtenvertreter/in hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und das ggf. gemäß Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz zu bestellende vorsitzende Mitglied werden vom Rat der Stadt Hildesheim für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der vorgenannten Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Ist der Oberbürgermeister Verwaltungsratsvorsitzender, endet dessen Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit als Oberbürgermeister.
- (5) Der Stadtrat kann jedes der durch ihn ohne Bindung an einen Wahlvorschlag bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stadtrates und setzt im Falle des



Verwaltungsratsvorsitzenden zusätzlich die Zustimmung des Oberbürgermeisters voraus.

- (6) Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtrat niederlegen.
- (7) In den Fällen der Abs. 4 Satz 2 Alt. 2, 5 und 6 bestellt der Stadtrat – ggf. mit Zustimmung des Oberbürgermeisters bzw. auf Wahlvorschlag der Beschäftigten – eine entsprechende Anzahl neuer Mitglieder für die verbleibende Amtszeit.

Bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds hat das ausgeschiedene Mitglied sein Amt fortzuführen. Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates mit dem Ende der Wahlperiode aus dem Verwaltungsrat ausscheiden, haben sie ihr Amt so lange fortzuführen, bis der neugebildete Stadtrat die nächsten Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt hat und diese ihr Amt antreten.

- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an dessen Sitzungen eine angemessene Entschädigung, deren Höhe und Auszahlungsmodus vom Stadtrat beschlossen wird.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten sowie der übrigen Beschäftigten. Den Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsrat – in Person des Verwaltungsratsvorsitzenden – die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsratsvorsitzende vertritt die kommunale Anstalt auch, sofern kein Vorstand bestellt ist oder dieser handlungsunfähig ist. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist in diesem Fall auch befugt, vorübergehend einen Dritten zu bevollmächtigen, die kommunale Anstalt zu vertreten.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
  - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge;
  - b) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand;